

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 02. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital vom 10. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „34,67“ durch die Angabe „42,14“ ersetzt
3. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „22,89“ durch die Angabe „24,50“ ersetzt

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister